Der imaginäre Gewinn im Versicherungsrecht

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Juristischen Doktorwürde

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

an der

Universität Halle a. S.

Von

Fritz Wertheim

Rechtsanwalt aus Berlin

Tag der Promotion: 18. November 1920

Paul Wolf, Berlin SO 26, Dresdenerstr. 8

Gedruckt mit Genehmigung

der

Juristischen Fakultät der Universität Halle a. S.

Dekan und Referent:

Herr Professor Dr. **v. Gierke**

Der Zweck einer jeden Schadensversicherung ist es, den Versicherungsnehmer wirtschaftlich so zu stellen, wie er ohne den Eintritt des Versicherungsfalles dagestanden hätte. Hierzu ist es erforderlich, daß unter das versicherbare Interesse auch der „Hoffnungswert" fällt, also der Wert, der erst noch realisiert werden soll, somit auch der entgangene Gewinn, d. h. der Gewinn, der infolge des Versicherungsfalles zwar nicht gezogen ist, aber nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. (Vgl. BGB. § 254). Der entgangene Gewinn gilt jedoch nur dann als versichert, wenn dies besonders vereinbart ist, andererseits darf aber die Versicherung auch bei der Versicherung des entgangenen Gewinns gemäß dem Grundsatze des VVG § 1 nicht zu einer Bereicherung führen.

Gerade wegen des Bereicherungsverbots haben die Versicherer früher in Verkennung dieses Begriffes die Versicherung des imaginären Gewinnes stets abgelehnt. Ein Anlaß ist hierfür keineswegs gegeben. Denn die Versicherung des entgangenen Gewinns bietet nicht einen Gewinn, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung erwächst, sondern es ist lediglich der Ersatz des Vermögensnachteils, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, daß ihm durch den Schadensfall eine Einnahme entgeht. Bietet somit das Bereicherungsverbot kein allgemeines Bedenken für die Versicherung des imaginären Gewinns, so tauchen doch bei einzelnen versicherbaren Interessen der Versicherungsnehmer Bedenken auf.

So bestimmt einmal BGB. § 793, Abs. 2, S. 2, daß, wenn der imaginäre Gewinn t a x i e r t ist, der Versicherer die Herabsetzung der Taxe fordern kann, wenn sie den Gewinn übersteigt, der zurzeit des A b s c h l u s s e s d e s V e r t r a g e s nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwarten war. In gleicher Weise muß man den nach VVG. § 53 zu berücksichtigenden Gewinn nach dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses berechnen. Denn diese im BGB. § 793 ausgesprochene Regel beruht nicht auf seeversicherungsrechtlichen Eigentümlichkeiten und Besonderheiten und ist deshalb auf das gesamte Versicherungsrecht zu übertragen. Es läßt sich nun sehr leicht der Fall vorstellen, daß der versicherte imaginäre Gewinn mit Wahrscheinlichkeit bei Vertragsschluß zu erwarten war, daß aber infolge Konjunkturveränderungen oder anderer Ereignisse die Realisierung dieses Gewinnes zurzeit des Schadensfalles als ausgeschlossen gelten muß. In diesem Falle würde der Versicherungsnehmer, falls ihm trotzdem der zurzeit des Vertragsabschlusses zu erwartende Gewinn vergütet würde, bereichert sein, er würde durch den Eintritt des Versicherungsfalles mehr erhalten,

als sonst, wenn er selbst die Ware im unversehrten Zustande verwertet hätte. Hier darf nun keineswegs der zurzeit des Vertragsabschlusses zu erwartende Gewinn vergütet werden, denn das Bereicherungsverbot schwebt über allen anderen Bestimmungen des Versicherungsrechts. Steht aber bereits bei Eintritt des Versicherungsfalles einwandfrei fest, daß die Konjunktur nicht eingetreten ist, daß also der erwartete Gewinn nicht gemacht werden kann, dann darf dieser auch nicht vergütet werden.

Ein zweites Bedenken, das die Versicherung des imaginären Gewinns und das Bereicherungsverbot miteinander in Konflikt zu bringen scheint, ist durch die Kriegsgesetzgebung geschaffen. Gemäß § 4 Ziffer 2 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 wird wegen Höchstpreisüberschreitung bestraft, wer bei Gegenständen des täglichen Bedarfs vorsätzlich bei der Weiterveräußerung mit Gewinn höhere Preise als die Höchstpreise gewährt oder verspricht. Die allgemein in Praxis und Theorie herrschende Ansicht geht nun dahin, daß diese Verträge im Falle der Höchstpreisüberschreitung nicht im ganzen nichtig sind, sondern nur bezüglich des den Höchstpreis überschreitenden Betrages. Ebenso aber, wie andere, auf Grund unsittlicher Geschäfte erworbene Vermögenswerte für eine bestimmte Person einen besonderen Wert haben (z. B. Grundstück mit Bordellbetrieb), der aber nach dem allgemein zu berücksichtigenden Maßstabe nicht in Frage kommt, also nicht als der eigentliche Wert angesehen werden kann, kann über das erlaubte Wertmaß hinaus ein versicherbares, d. h. rechtlich erlaubtes Interesse nicht bestehen. Ueber den Höchstpreis hinaus darf also Ersatz nicht geleistet werden, wenn auch ein höherer Gewinn von dem Versicherungsnehmer erzielt worden wäre.[1]) Denn der Versicherungsnehmer soll nur nicht weiter in Verlust geraten, als das Interesse der Allgemeinheit es gebietet, es besteht gewissermaßen nur ein beschränktes Verlustgebot. Nicht der Versicherer trägt bei einem verbotenen Geschäft das speziell hierfür in Betracht kommende Risiko, sondern allein der Versicherungenehmer, der sich seines unerlaubten Handelns voll bewußt ist und demgemäß gerade wegen der drohenden Beschlagnahme und ähnlicher damit verbundener Gefahren seinen Gewinn unerlaubt hoch berechnet.

Mit der Versicherung des entgangenen Gewinns wesensverwandt, aber in der Behandlung verschieden ist die Versicherung der Wertsteigerung, d. h. einer Versicherung, die auch den Wert der Güter umfaßt, der durch das Steigen des Preises während der Dauer des Versicherungsverhältnisses eintritt.

---

[1]) Anderer Ansicht Bendix, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1918 S. 228 ff. und wohl auch das Reichsgericht (vgl. Mitteilungen des Internationalen Transport-Versicherungs-Verbandes 1920 S. 134), das eine Entscheidung zwar nicht auf dem Gebiete der Versicherung, sondern auf dem des Eisenbahnfrachtrechtes getroffen hat. Es hat im Rahmen des E. V. O. § 88 die Eisenbahn dazu verurteilt, einen Preis zu erstatten, der durch „wüste Spekulationen, wucherische Ausbeutung volkswirtschaftlicher Notstände“ u. a. in die Höhe getrieben ist, und hält die Verordnung über Preistreiberei nur bei dem Umsatz der Ware, nicht aber bei der Entschädigungsfrage für anwendbar.

Diese Preissteigerungen werden nun regelmäßig durch zwei verschiedene Momente hervorgerufen. Einmal ist diese Preissteigerung in der allgemeinen Entwertung des Geldes begründet, muß also alle Güter in gleicher Weise treffen. Die zweite Preissteigerung ergibt sich aus der gerade für den bestimmten Artikel eingetretenen besonderen Nachfrage. Auch der eigentliche, in der Versicherung des entgangenen Gewinns berücksichtigte Gewinn hängt unmittelbar mit dem Angebot und der Nachfrage zusammen. Aber er ist nicht, wie die Wertsteigerung, allein davon abhängig, es muß noch die Tätigkeit des Versicherungsnehmers, die im Hinblick auf einen Vertragsabschluß vorgenommen wird, und die sich in dem vorteilhafteren oder ungünstigeren Verkaufe widerspiegelt, hinzukommen.

Die auf der allgemeinen Preissteigerung basierende Werterhöhung ist stets mitversichert. Denn Versicherungswert ist der jeweilige Wert. Die Werterhöhung fällt aber nicht unter die Versicherung des entgangenen Gewinns. Denn wenn auch diese Höherbewertung der Ware im Verhältnis zum Gelde mit der Konjunktur im Zusammenhang steht, also gewissermaßen ein Konjunkturgewinn im weitesten Sinne ist, so liegt doch ein eigentlicher Gewinn nicht vor. Die Ware selbst ist ebenso wertvoll wie vordem, es muß nur wegen des Sinkens des Geldwertes ein höherer Geldbetrag aufgewendet werden.

Anders liegt es im zweiten Falle, wo die Nachfrage nach dem bestimmten Gut gestiegen ist. Das Steigen oder Fallen der Preise hängt unmittelbar und allein mit der Konjunktur zusammen, es handelt sich hier also um eine reine Konjunkturversicherung. Die Zulässigkeit einer derartigen Konjunkturversicherung kann man m. E. weder allgemein bejahen, noch ablehnen. Man muß vielmehr die Entscheidung darauf abstellen, aus welchem Grunde die Versicherung aufgenommen ist, welchen wirtschaftlichen Wert sie haben soll und haben kann. Denn ein wichtiges Grundprinzip jeder Schadensversicherung ist, daß die Versicherung den Versicherungsnehmer vor einem Schaden bewahren soll. Ist also die Versicherung dazu angetan, den Versicherungsnehmer zu schützen, ihn vor einem großen unverschuldeten Verlust bei einem etwaigen Deckungskauf zu bewahren, so ist diese wirtschaftlich geboten. Würde die Versicherung jedoch dazu dienen, zu Gunsten des Versicherungsnehmers einen durch nichts begründeten plötzlichen Konjunkturgewinn in Permanenz zu erklären, so würde die Versicherung auf eine Wette hinauslaufen.

Die Versicherung der berechtigten Wertsteigerungen muß nun regelmäßig nachträglich vorgenommen werden, denn der Wert war zurzeit des Vertragsabschlusses noch garnicht in dieser Höhe vorhanden, konnte häufig, insbesondere bei langfristigen Verträgen, nicht vorhergesehen, also auch nicht berücksichtigt werden. Sie kann allerdings auch zugleich mit der eigentlichen Versicherung genommen werden, indem man die Versicherungssumme höher nimmt, als den Wert des Gutes zurzeit des Vertragsabschlusses.

Bei der Versicherung der verschiedenen Interessenten im Handel, Produ-

zenten, Verkäufer und Käufer berechnen die Versicherer die zu zahlenden Ersatzsummen heute in der Praxis nach verschiedenen Grundsätzen, die mit einer einheitlichen Theorie nur schwer in Einklang zu bringen sind. Besonders wichtig wird dies dann, wenn die Versicherung des entgangenen Gewinns nicht ausdrücklich vereinbart, diese also gemäß VVG § 53 ausgeschlossen ist.

Für den Fall, daß ein Fabrikunternehmer unter Ausschluß des entgangenen Gewinns Ersatz verlangt, hat das Reichsgericht (vgl. „Mitteilungen" 1919 S. 336 ff.) in jüngster Zeit eine Entscheidung erlassen, die diese Streitfragen anschneidet. Bei einer Unternehmerin, die auf ihrem Grundstück Oel gewinnt, war ein Brand ausgebrochen und ein großer Oelvorrat verbrannt. Hier hatte die Versicherungsgesellschaft nur die Herstellungskosten erstattet, ist aber vom Reichsgericht in Uebereinstimmung mit beiden Vorinstanzen zur Erstattung des gemeinen Wertes verurteilt worden. Das Gericht hielt in diesem Falle den gemeinen Wert für gleichbedeutend mit dem Neubeschaffungswert, da es sich um eine marktgängige Ware handele. Hier sei aber der Neubeschaffungswert deshalb gleich dem gemeinen Werte, weil sich der Marktpreis einer Ware nach dem Werte richtet, den die Ware für jedermann aus dem in Betracht kommenden Interessentenkreise habe, somit auch für den Versicherungsnehmer, der sich zu diesem Preise für die verlorene Ware Ersatz beschaffen könne. Diese Darlegung dürfte nicht zutreffend sein. Es ist für den Unternehmer nicht der Versicherungswert mit dem gemeinen Wert identisch, vorausgesetzt naturgemäß, daß der entgangene Gewinn nicht mitversichert ist. Denn das Versicherungsinteresse ist regelmäßig gleichbedeutend mit dem Interesse, das der Eigentümer an der Sache hat. Dies ist aber nicht der Verkaufswert, da in diesem auch ein entgangener Gewinn enthalten ist.

Was von dem Verkaufswerte jedesmal unter den entgangenen Gewinn fällt, ist häufig schwer zu analysieren. Nicht darunter fällt außer dem Materialwert, dem Einstandspreise, der Arbeitslohn und die anderen zu den Betriebskosten gehörenden Ausgaben. Kapitalzinsen sind regelmäßig ebenfalls Unkosten, denn ein Unternehmen kann nur bestehen, wenn Arbeitskräfte und Geld miteinander arbeiten. Trotzdem ist aber nicht stets der ganze Kapitalzins zu den Betriebskosten zu rechnen. Wer Geld in ein Geschäft steckt, wird nicht nur den üblichen, für mündelsichere Anlagen angemessenen Zinssatz fordern, sondern ein Mehr, einen dem Risiko entsprechenden Unternehmergewinn. Die Kapitalszinsen müssen also je nach dem auf die Betriebskosten und den Unternehmergewinn verteilt werden. Auch die Tätigkeit des Unternehmers selbst bildet einen Teil der Betriebsunkosten. Denn es kann für die Berechnung dieser nicht dasselbe sein, ob der Unternehmer selbst mitarbeitet oder nur Angestellte hat, er würde sonst für seine Untätigkeit im Versicherungsfalle noch obendrein belohnt werden. Es muß vielmehr ein entsprechender Arbeitsverdienst dem Unternehmer zugebilligt werden, der unter dem unmittelbaren Vermögensschaden zu berücksichtigen ist, für den er

also beim Versicherungsfall selbst bei einer Versicherung unter Ausschluß des entgangenen Gewinns Ersatz erhalten muß. Die Feststellung der Höhe dieses Entgelts muß an Hand von Statistiken und Berechnungen vorgenommen werden.

Das Reichsgericht scheint in der angegebenen Entscheidung fernerhin einen Unterschied machen zu wollen zwischen Waren, die einen Marktpreis haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. M. E. ist auch dieser Unterschied unberechtigt. Der Ausdruck „marktgängige Ware“ wird insbesondere in den wissenschaftlichen Büchern des Versicherungsrechtes häufig gebraucht. Das eigentliche Kriterium wird jedoch nirgends zum Ausdruck gebracht. Im allgemeinen wird es verwechselt mit dem Begriffe der Gattungssache, einer Ware, die überall erhältlich und nach Mengen oder Maßen gehandelt wird. Diese Bedingungen können aber nicht der Maßstab dafür sein, ob der Unternehmer im einzelnen Falle beim Eintritt des Versicherungsfalles einen größeren oder geringeren Betrag als Ersatzsumme verlangen kann, ob ihm insbesondere nur der Einkaufswert oder der Verkaufspreis vergütet wird. Wenn man, wie oben vorgeschlagen, den entgangenen Gewinn im engsten und eigentlichen Sinne von dem dem VVG § 52 entsprechenden Versicherungsinteresse scheidet, also die einzelnen Faktoren in sich zerlegt, ist eine derartige Unterscheidung nicht erforderlich. Bei Marktware wie bei den Waren, die nicht hierzu gehören, wären die entsprechenden Faktoren zu ersetzen. Zerlegt man die Preise, die für den Händler in Betracht kommen, ebenfalls in die einzelnen Bestandteile, — statt der Betriebskosten kommen hier die Vertriebskosten in Betracht —, so kann man in gleicher Weise wie beim Unternehmer den eigentlichen Vermögensverlust von dem entgangenen Gewinn beim Eintritt eines Versicherungsfalles leicht scheiden. Es dürfte somit wohl der Nachweis erbracht sein, daß lediglich in der hier angegebenen Weise der entgangene Gewinn bei den einzelnen Werten und Preisen berücksichtigt werden muß.

Naturgemäß muß in allen Fällen auch die Konjunktur zurzeit des Versicherungsfalles beachtet werden. Denn der Versicherungsnehmer darf unter Berücksichtigung des Einstandspreises, der Unkosten und des entgangenen Gewinns nie mehr erzielen als den Verkaufspreis. Die sonstigen Verluste auf Grund falscher Kalkulation oder ungünstiger Geschäftslage sind keine durch den Versicherungsfall eingetretenen Schäden.